

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/3/21 IIZR111/60, 70b86/98t

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.03.1963

Norm

ABGB §1409 D VersVG §71 Abs1 VersVG §151 Abs2

Rechtssatz

Bei der Betriebshaftpflichtversicherung geht das Versicherungsverhältnis bei einer Veräußerung des Unternehmens nur dann auf den Dritten über, wenn mit der Veräußerung ein Wechsel in der Führung und Leistung des Betriebes verbunden ist. Nur in diesem Fall ist die Veräußerung dem Versicherer anzuzeigen.

Entscheidungstexte

• IIZR 111/60

Entscheidungstext BGH 21.03.1963 IIZR 111/60 Veröff: VersR 1963,516 = NZW 1963,1548

• 7 Ob 86/98t

Entscheidungstext OGH 31.03.1998 7 Ob 86/98t

Vgl aber; Beisatz: Führungswechsel und Außenwirkung sind nur wichtige Anzeichen dafür, dass ein Unternehmensübergang stattgefunden hat. (T1)

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1963:RS0103037

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$